

Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen

Vom 13.2.2002

(KABl S. 125, geändert durch Bek vom 14. 3. 2003, KABl S. 122, Bek vom 21.7.2003, KABl S. 232
und Bek vom 30.5.2007, KABl. S. 240f.)

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund des § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Pfarrverwalter (Pfarrverwaltergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1986 (KABl S. 129, ber. S. 153) folgende Vorläufige Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen (PfVwAnstPO):

Übersicht

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

Grundbestimmung	§ 1
Prüfungskommission	§ 2
Theologisches Prüfungsamt	§ 3
Prüfungstermine	§ 4
Zulassungsvoraussetzungen	§ 5
Zulassung zur Prüfung	§ 6
Vergünstigung für Schwerbehinderte	§ 7

II. Abschnitt. Prüfungsarten und -fächer

Prüfungsarten	§ 8
Praxisprojekte	§ 9
Klausuren	§ 10
Mündliche Prüfung	§ 11
Rücktritt von der Prüfung, Erkrankung	§ 12
Bewertung und Festsetzung der Prüfungsleistungen	§ 13
Nichtbestehen der Prüfung	§ 14
Festsetzung des Prüfungsergebnisses	§ 15
Unterschleif	§ 16
Wiederholung der Prüfung	§ 17

III. Abschnitt. Rechtsbehelfe

Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren	§ 18
Nachträglich festgestellte Mängel des Prüfungsverfahrens	§ 19
Beschwerde	§ 20
Anrufung des Verwaltungsgerichts	§ 21
Vorprüfung	§ 22
Entscheidung des Verwaltungsgerichts	§ 23

IV. Abschnitt. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	§ 24
---------------	------

Anhang

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundbestimmung

- (1) Wer sich um den Dienst als Pfarrverwalter oder Pfarrverwalterin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bewirbt, muss seine bzw. ihre theologische Befähigung zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes in der Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen nachweisen.
- (2) In der Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sollen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Dienst als Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterin und die Verantwortung für kirchliches Handeln nach Schrift und Bekenntnis nachgewiesen werden.

§ 2 Prüfungskommission.

- (1) Für die Anstellungsprüfung der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen wird von dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes (§3) eine Prüfungskommission gebildet. Diese Prüfungskommission kann für den Fall, dass die Prüfung zusammen mit der Theologischen Anstellungsprüfung durchgeführt wird, mit Ausnahme der Korrektoren und Korrektorinnen der Klausuren im Fach biblische Theologie und im Fach Systematische Theologie aus den Mitgliedern der Prüfungskommission für die Theologische Anstellungsprüfung bestehen. Der Prüfungskommission gehören die Mitglieder der Prüfungsfachkommission (Absätze 4 bis 7), die Korrektoren und Korrektorinnen der Klausuren (§ 13 Abs. 5) und die Mitglieder der Fachkommissionen der mündlichen Prüfung (§ 11 Abs. 2) an. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist ein Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin, in der Regel der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Personal im Landeskirchenamt. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann, mit Ausnahme des Falles von § 18 Abs. 2 Buchstabe a soweit dieser auf § 18 Abs. 1 Buchstabe b Bezug nimmt, durch seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin vertreten werden. Stellvertretender Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes.
- (2) Die Prüfungskommission führt die Prüfung nach § 8 Abs. 1 durch.
- (3) Als Mitglieder der Prüfungskommission können nur berufen werden:
 - a) Mitglieder des Landeskirchenrates,
 - b) ein Mitglied des Landessynodalausschusses, sofern der Landessynodalausschuss eines seiner Mitglieder für die Prüfungskommission benennt,
 - c) Angehörige der Pfarrerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst oder im Ruhestand,
 - d) im Praxisprojekt Religionspädagogik als vorsitzende Mitglieder der Prüfungsfachkommissionen auch Schulbeauftragte mit Fachhochschulstudium der Religionspädagogik, als beisitzende Mitglieder auch Religionspädagogen und Religionspädagoginnen im Kirchendienst,
 - e) Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen in der Laufbahn des höheren Dienstes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst oder im Ruhestand,
 - f) Professoren/Professorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen mit erfolgreicher Ablegung der Theologischen Anstellungsprüfung sowie Lehrbeauftragte im Fach evangelische Theologie.
- (4) Für den Prüfungsvollzug in den Praxisprojekten nach § 8 Abs. 2 Buchst. a und b (Gottesdienst und Lehrprobe) werden regionale Prüfungsfachkommissionen, für den Prüfungsvollzug in dem

Praxisprojekt nach § 8 Abs. 2 Buchst. c (Seelsorgeprojekt) Prüfungsfachkommissionen gebildet.

- (5) Die regionalen Prüfungsfachkommissionen für das Praxisprojekt Gottesdienst bestehen jeweils aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. Vorsitzendes Mitglied ist der zuständige Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis. Von ihm bzw. ihr kann im Vertretungsfall ein Ersatzmitglied, in der Regel ein Dekan oder eine Dekanin, benannt werden. Ein beisitzendes Mitglied wird als Fachprüfer oder Fachprüferin für die Prüfung im Fach Gottesdienst bestellt, ein weiteres aus dem Kreis der an der Ausbildung der Theologen und Theologinnen sowie an der Ausbildung der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen beteiligten Angehörigen der Pfarrerschaft. Es darf an der Ausbildung der zu prüfenden Person nicht beteiligt sein.
- (6) Die regionale Prüfungsfachkommission für das Praxisprojekt Religionspädagogik besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. Vorsitzendes Mitglied ist in der Regel ein bzw. eine von dem zuständigen Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis benannter Dekan bzw. Dekanin oder Schulbeauftragter bzw. Schulbeauftragte. Ein beisitzendes Mitglied aus der Pfarrerschaft wird als Fachprüfer oder Fachprüferin für die Prüfung im Fach Religionspädagogik bestellt, ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der an der Theologenausbildung Beteiligten. Es darf an der Ausbildung der zu prüfenden Person nicht beteiligt sein.
- (7) Die Prüfungsfachkommission für das Seelsorgeprojekt besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. Vorsitzendes Mitglied ist ein bzw. eine von dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes zu benennender Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin, Dekan bzw. Dekanin oder Leiter bzw. Leiterin einer kirchlichen Einrichtung, vertretungsweise der oder die Prüfungsvorsitzende oder der Leiter bzw. Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes. Ein beisitzendes Mitglied wird als Fachprüfer bzw. Fachprüferin für die Prüfung im Fach Seelsorge bestellt, ein weiteres aus dem Kreis der an der Ausbildung der Theologen und Theologinnen sowie an der Ausbildung der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen beteiligten Angehörigen der Pfarrerschaft. Es darf an der Ausbildung der zu prüfenden Person nicht beteiligt sein.
- (8) Die für die Fachprüfung zuständigen Mitglieder (Fachprüfer oder Fachprüferinnen) und sonstigen beisitzenden Mitglieder nach den Absätzen 5 und 6 werden von dem zuständigen Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis benannt. Die Benennung des für die Fachprüfung zuständigen Mitgliedes (Fachprüfer oder Fachprüferin) nach Absatz 7 und der weiteren beisitzenden Mitglieder nach den Absätzen 5, 6 und 7 erfolgt durch den Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem oder der Prüfungsvorsitzenden.
- (9) Die Korrektoren und Korrektorinnen für die Klausuren sowie die Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen in der mündlichen Prüfung werden von dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes bestimmt.
- (10) Der Landesbischof oder die Landesbischofin, die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen im Kirchenkreis, der Leiter oder die Leiterin der Personalabteilung, der oder die Prüfungsvorsitzende sowie der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes haben das Recht, bei allen Prüfungsvollzügen anwesend zu sein.

§ 3 Theologisches Prüfungsamt.

- (1) Die Vorbereitung und Organisation der Prüfung ist Aufgabe des Theologischen Prüfungsamtes im Landeskirchenamt (Prüfungsamt).
- (2) Das Prüfungsamt wählt die Themen für die Klausuren aus den Vorschlägen der Prüfungskommission aus. An der Entscheidung muss ein Mitglied des Landeskirchenrates beteiligt sein, in der Regel der oder die Prüfungsvorsitzende.

§ 4 Prüfungstermine.

- (1) Die Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Sie kann zusammen mit der Theologischen Anstellungsprüfung durchgeführt werden.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekanntgegeben.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen.

- (1) Zur Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen müssen sich die Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin auf dem Dienstweg melden. Das Prüfungsamt bestimmt für jeden Prüfungstermin eine Meldefrist und einen Meldeschluss, die spätestens sechs Monate vor Beginn der Meldefrist im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekanntgegeben werden.
- (2) Die in Absatz 1 Genannten haben, soweit entsprechende Unterlagen noch nicht in den Akten des Landeskirchenamtes vorhanden sind, für die Zulassung zur Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen bei der Meldung vorzulegen:
 - a) Einen Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges und der bisherigen beruflichen Tätigkeit,
 - b) den Nachweis der Taufe und der Konfirmation,
 - c) den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche,
 - d) eine Erklärung, ob bereits versucht wurde, vor einem anderen Gremium eine theologische Anstellungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abzulegen.

§ 6 Zulassung zur Prüfung.

- (1) Das Prüfungsamt stellt fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und entscheidet über die Zulassung.
- (2) Nach Ablauf der Meldefrist ist der Zulassungsbescheid binnen vier Wochen zuzustellen.
- (3) Sobald sie feststehen, werden die Namen der prüfenden Personen mitgeteilt.

§ 7 Vergünstigung für Schwerbehinderte.

Die staatliche Regelung über Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte (§ 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung) gilt in der jeweiligen Fassung für die Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen entsprechend.

II. Abschnitt. Prüfungsarten und -fächer

§ 8 Prüfungsarten.

- (1) Die Prüfung besteht aus:
 - a) Praxisprojekten,
 - b) Klausuren,
 - c) der mündlichen Prüfung.

- (2) Die Praxisprojekte (§ 9) umfassen die folgenden Ausbildungsbereiche und Prüfungsleistungen:
- a) Gottesdienst: Entwurf eines Gottesdienstes mit Ausarbeitung einer Predigt; Durchführung des Gottesdienstes; Nachgespräch,
 - b) Religionspädagogik: Planung einer Unterrichtseinheit für den Religionsunterricht in der Schule; Halten der Lehrprobe; Nachgespräch,
 - c) Seelsorge: Vorlage eines Seelsorgeberichts; Prüfungsgespräch.
- (3) Klausuren (§ 10) werden in folgenden Prüfungsfächern geschrieben:
- a) Biblische Theologie,
 - a) Systematische Theologie,
 - b) Kirchliche Publizistik,
 - c) Kirchenrecht.
- (4) In der mündlichen Prüfung (§ 11) werden folgende Prüfungsfächer geprüft:
- a) Kirche in der Welt,
 - b) Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung,
 - c) Gottesdienst und Verkündigung,
 - d) Pädagogik in Schule und Gemeinde,
 - e) Kirche als Institution und ihr Recht.
- (5) Die Prüfungen sind mit Ausnahme des Gottesdienstes nicht öffentlich. Bei den Praxisprojekten und bei den mündlichen Prüfungen können zukünftige Prüfer und Prüferinnen des jeweiligen Faches als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen teilnehmen, sofern sie mit der Ausbildung der zu prüfenden Person nicht selber betraut sind. Die Ausbilder und Ausbilderinnen im Predigerseminar können beim Praxisprojekt Seelsorge und bei den mündlichen Prüfungen als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen teilnehmen.
- (6) Über Regelungen nach § 4 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Pfarrverwaltergesetz entscheiden das Prüfungsamt und der zuständige Referent bzw. die Referentin der Abteilung für Personal des Landeskirchenamtes.

§ 9 Praxisprojekte.

- (1) Für das Praxisprojekt Gottesdienst gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Bis zu einem vom Prüfungsamt festzusetzenden Zeitpunkt legt der zuständige Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis im Benehmen mit der zu prüfenden Person Termin und Ort des Gottesdienstes fest. Der Gottesdienst wird in der Ausbildungsgemeinde gehalten.
 - b) Die zu prüfende Person fertigt einen schriftlichen Entwurf für den Gottesdienst und die Predigt mit exegetischen, systematischen, homiletischen und liturgischen Vorüberlegungen an. Der Predigt liegt die für den jeweiligen Sonn- oder Festtag vorgesehene Perikope aus der „Ordnung der Predigttexte“ zugrunde. Findet der Gottesdienst an einem Werktag statt, ist der Predigttext des folgenden Sonntags zu bearbeiten. Mit Begründung im Entwurf kann der für denselben Sonntag des nächsten Kirchenjahres vorgesehene Predigttext gewählt werden.
 - c) Die Arbeit darf einschließlich Anmerkungen, Literaturverzeichnis u.ä. 25 Seiten nicht überschreiten (DIN A4, 40 Zeilen je 65 Anschläge). Wird die Arbeit mittels Computer erstellt, ist sie gemäß des vom Prüfungsamt herausgegebenen Merkblattes anzufertigen. Die Arbeit ist mit der schriftlichen Versicherung abzugeben, dass sie eigenständig und ohne inhaltliche Hilfe Dritter angefertigt wurde.
 - d) Der schriftliche Entwurf ist spätestens 14 Tage vor dem Gottesdienst dem zuständigen Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis vorzulegen. Dieser leitet ihn zur Beurteilung an den jeweiligen Fachprüfer bzw. die jeweilige Fachprüferin weiter.
 - e) Die Predigt soll in freier Rede vorgetragen werden.

- f) Nach dem Gottesdienst findet ein Nachgespräch der regionalen Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person statt. Dabei soll Gelegenheit gegeben werden, den Entwurf und die Durchführung des Gottesdienstes zu begründen.
- g) Die regionale Prüfungsfachkommission setzt die Note für das Praxisprojekt fest. Sie berücksichtigt dabei den vom Fachprüfer korrigierten Entwurf, die Durchführung des Gottesdienstes und das Nachgespräch. Der/die Vorsitzende der regionalen Prüfungsfachkommission teilt der zu prüfenden Person auf Wunsch innerhalb von einer Woche nach dem Nachgespräch die Note für das Praxisprojekt schriftlich mit.
- (2) Für das Praxisprojekt Religionspädagogik gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Bis zu einem vom Prüfungsamt festzusetzenden Zeitpunkt legt der zuständige Fachprüfer oder die Fachprüferin im Benehmen mit der zu prüfenden Person Klasse und Termin der Lehrprobe fest. Die Lehrprobe erfolgt in einer Klasse der zu prüfenden Person, in der Regel der dritten bis siebten Jahrgangsstufe.
- b) Aus dem Lehrplan der Klasse, in der die Lehrprobe gehalten wird, wählt die zu prüfende Person eine sich aus der Jahresplanung für den Termin der Lehrprobe ergebende Unterrichtseinheit aus.
- c) Sie erstellt einen Projektentwurf, der die Grobplanung der Unterrichtseinheit und die Verlaufsplanung der Unterrichtsstunde enthält. Die Vorgaben des Lehrplans sind zu berücksichtigen. Die Arbeit darf einschließlich Anmerkungen, Literaturverzeichnis, Materialien u.ä. 20 Seiten nicht überschreiten (DIN A4, 40 Zeilen je 65 Anschläge). Wird die Arbeit mittels Computer erstellt oder enthält sie Arbeitsvorlagen für den Unterricht (Overheadfolien, Tafelbilder, Arbeitsblätter etc.) ist sie gemäß des vom Prüfungsamt herausgegebenen Merkblattes anzufertigen. Die Arbeit ist mit der schriftlichen Versicherung abzugeben, dass sie eigenständig und ohne inhaltliche Hilfe Dritter angefertigt wurde.
- d) Der Fachprüfer oder die Fachprüferin erhält den Entwurf 14 Tage vor der Lehrprobe zur Beurteilung. Die anderen Mitglieder der regionalen Prüfungsfachkommission erhalten den Entwurf zu diesem Zeitpunkt zur Kenntnisnahme. Die regionale Prüfungsfachkommission besucht die zu haltende Unterrichtsstunde. In der Lehrprobe soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie in der Lage ist, theologisch und pädagogisch verantwortlich zu unterrichten.
- e) Nach der Lehrprobe findet ein Nachgespräch der regionalen Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person statt. Das Unterrichtstagebuch ist vorzulegen. Es soll Gelegenheit gegeben werden, die Jahresplanung, den Entwurf und die Durchführung der Unterrichtsstunde zu begründen.
- f) Die regionale Prüfungsfachkommission setzt die Note für das Praxisprojekt fest. Sie berücksichtigt dabei den vom Fachprüfer korrigierten Entwurf, die Durchführung der Unterrichtsstunde und das Nachgespräch. Der/die Vorsitzende der regionalen Prüfungsfachkommission teilt der zu prüfenden Person auf Wunsch innerhalb von einer Woche nach dem Nachgespräch die Note für das Praxisprojekt schriftlich mit.
- (3) Für das Praxisprojekt Seelsorge gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Die zu prüfende Person legt dem Prüfungsamt zu einem festgesetzten Termin einen Bericht über ein Seelsorgeprojekt vor. Es soll aus der Arbeit im Lehrvikariat erwachsen und kann bestehen aus einer
- längeren seelsorgerlichen Begleitung in einem Einzelfall (Kasualie u. ä.), oder einer
 - längeren Tätigkeit in einem seelsorgerlichen Arbeitsfeld (Krankenhaus, Altenheim u. ä.).
- b) Zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses sind Personen- und Ortsnamen zu ändern. Die Mitglieder der Prüfungsfachkommission unterliegen der seelsorgerlichen Schweigepflicht.

- c) Der Bericht muss enthalten:
- die Darstellung der Ausgangssituation,
 - die Beschreibung der seelsorgerlichen Beziehungen und des Verlaufs des Seelsorgeprojekts,
 - die Reflexion der Interaktionsprozesse,
 - die theologische Reflexion des Seelsorgeprojekts,
 - die zusammenfassende Beurteilung des Seelsorgeprojekts.

Die Arbeit darf einschließlich Anmerkungen, Literaturverzeichnis u.ä. 20 Seiten nicht überschreiten (DIN A4, 40 Zeilen je 65 Anschläge). Wird die Arbeit mittels Computer erstellt, ist sie gemäß des vom Prüfungsamt herausgegebenen Merkblattes anzufertigen. Die Arbeit ist mit der schriftlichen Versicherung abzugeben, dass sie eigenständig und ohne inhaltliche Hilfe Dritter angefertigt wurde.

- d) Das Prüfungsamt legt den Bericht dem Fachprüfer oder der Fachprüferin zur Beurteilung und den anderen Mitgliedern der Prüfungsfachkommission zur Kenntnisnahme vor.
- e) Der Bericht ist Grundlage eines Prüfungsgesprächs der Prüfungsfachkommission mit der zu prüfenden Person. Das Prüfungsgespräch führt der Fachprüfer. Es dauert 30 Minuten und findet in der Regel in zeitlichem Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung statt.
- f) Die Prüfungsfachkommission setzt die Note für das Praxisprojekt fest. Sie berücksichtigt dabei den vom Fachprüfer korrigierten Bericht und das Prüfungsgespräch. Wird die Prüfung nicht zusammen mit den mündlichen Prüfungen durchgeführt, teilt der/die Vorsitzende der regionalen Prüfungsfachkommission der zu prüfenden Person auf Wunsch innerhalb von einer Woche nach dem Nachgespräch die Note für das Praxisprojekt schriftlich mit. Findet die Prüfung in zeitlichem Zusammenhang mit den mündlichen Prüfungen statt, wird die Note zusammen mit den Noten der mündlichen Prüfungen mitgeteilt.

§ 10 Klausuren.

- (1) In der Klausur aus der Biblischen Theologie ist wahlweise eine alt- oder neutestamentliche Perikope, die in der Regel der Ordnung der Predigttexte während des Vorbereitungsdienstes oder der Psalmenreihe entnommen ist, anhand eines vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellten deutschen Textes zu erklären und in den Zusammenhang des biblischen Zeugnisses zu stellen. Je zwei Aufgaben stehen zur Wahl. Der Klausur ist eine Erklärung beizulegen, ob der Kandidat oder die Kandidatin aufgrund seiner bzw. ihrer Ausbildung über altgriechische Sprachkenntnisse nach § 5 Abs. 2 Buchst. b der Prüfungsordnung für die Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen verfügt. Die Bearbeitungszeit für diese Klausur beträgt vier Stunden.
- (2) ¹In der Klausur aus der Systematischen Theologie sind dogmatische oder ethische Aussagen nach Schrift und Bekenntnis geschichts- und gegenwartsbezogen zu vertreten und zu begründen. ²Je zwei dogmatische und ethische Themen stehen zur Auswahl. ³Die Bearbeitungszeit für diese Klausur beträgt vier Stunden.
- (3) ¹In der Klausur im Fach Kirchliche Publizistik ist eine an der gemeindlichen Praxis orientierte publizistische Aufgabenstellung (z. B. Gemeindebriefartikel, Besinnung oder Kommentar zu einem aktuellen Thema für eine Regionalzeitung) zu bearbeiten. ²Die zu prüfende Person soll dabei zeigen, dass sie christliche Verkündigung und Tradition mit aktuellen Fragestellungen sachgemäß und medienspezifisch zu verbinden versteht. ³Zwei Aufgabenstellungen stehen zur Wahl. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Stunden.
- (4) ¹In der Klausur im Fach Kirchenrecht sind Sachverhalte der kirchlichen Praxis auf ihre rechtliche Relevanz hin zu untersuchen. ²Es wird eine Aufgabe gestellt. ³Die Bearbeitungszeit für diese Klausur beträgt drei Stunden.

- (5) ¹Im Anhang zu dieser Prüfungsordnung werden die zulässigen Hilfsmittel abschließend genannt. ²Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen sollen auf § 16 Abs. 1 hingewiesen werden.
- (6) ¹Die Klausuren werden vor der mündlichen Prüfung geschrieben. ²An einem Tag wird nur eine Klausur geschrieben.
- (7) ¹Die Klausuren werden mit einem Kennwort und mit einer Kennziffer, die vom Prüfungsamt zugeteilt werden, ohne Namensnennung abgegeben. ²Die Korrektoren und Korrektorinnen dürfen die Aufsicht bei der Anfertigung von Klausuren nicht wahrnehmen.

§ 11 Mündliche Prüfung.

- (1) In der mündlichen Prüfung hat die zu prüfende Person den Nachweis zu erbringen, dass sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten einsetzen kann, um kirchliches Handeln theologisch und situationsgemäß zu verantworten.
- (2) Für die mündliche Prüfung werden für jedes Prüfungsfach Fachkommissionen gebildet. Sie bestehen aus einem Mitglied für die Fachprüfung (Fachprüfer bzw. Fachprüferin) und mindestens zwei beisitzenden Mitgliedern.
- (3) In den einzelnen Prüfungsfächern werden vor allem die folgenden Bereiche berücksichtigt.
- a) im Fach Kirche in der Welt:
Aktuelle politische und soziale Fragen aus theologischer Sicht, Kirche und Gesellschaft, diakonisches Handeln der Kirche, Situation der Kirchen in der Welt (Ökumene, Mission), andere Religionen, Sekten, Weltanschauungsfragen, Apologetik,
 - b) im Fach Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung:
Situation der Volkskirche, Modelle des Gemeindeaufbaus, Methoden und Ziele, Kybernetik, ekklesiologische Begründungen, Dienst der Kirche in der Freizeitwelt, Umgang mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
Bis zu einem vom Prüfungsamt festzulegenden Zeitpunkt haben die zu prüfenden Personen einen Gemeindebericht anhand eines vom Prüfungsamt vorgegebenen Schemas vorzulegen. Er dient als Grundlage für die mündliche Prüfung im Fach Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung,
 - c) im Fach Gottesdienst und Verkündigung:
Homiletik, Liturgik, Kasualien, Symbol und Ritual, Kommunikation, Formen kirchlicher Verkündigung in der säkularen Welt,
 - d) im Fach Pädagogik in Schule und Gemeinde:
Grundkenntnisse in Pädagogik und Entwicklungspsychologie, Religionsunterricht, Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung,
 - e) im Fach Kirche als Institution und ihr Recht:
Organisatorische, soziologische und rechtliche Rahmenbedingungen der Volkskirche; Rechtsgestalt und Organisationsformen anderer Kirchen; Staatskirchenrecht, kirchliches Verfassungsrecht, Recht der kirchlichen Körperschaften, kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht, kirchliches Organisationsrecht.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt in den Fächern Kirche in der Welt und Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung je 20 Minuten, in den Fächern Gottesdienst und Verkündigung, Pädagogik in Schule und Gemeinde und Kirche als Institution und ihr Recht je 15 Minuten.
- (5) In der mündlichen Prüfung werden in der Regel zwei zu prüfende Personen zu einer Prüfungsfachgruppe zusammengefasst.
- (6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird durch ein Mitglied der Fachkommission ein Protokoll geführt.

§ 12 Rücktritt von der Prüfung, Erkrankung.

- (1) Nach Abgabe der Anmeldung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur wegen einer Erkrankung oder anderen schwerwiegenden Gründen möglich. Wird der Rücktritt nach den Klausuren oder während der mündlichen Prüfung erklärt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Rücktritt ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären. Bei Krankheit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Vorliegen schwerwiegender Gründe stellt der/die Leiter/in des Prüfungsamtes fest.
- (2) ¹Der Rücktritt von der Prüfung muss schriftlich und mit der Angabe des Grundes erklärt werden. ²Ein Rücktritt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist einmal zulässig. ³Nach dem zweiten Rücktritt gilt die Prüfung als einmal nicht bestanden. ⁴In diesem Falle ist bei einer Wiederholung der Prüfung (§ 17) ein weiterer Rücktritt nicht zulässig.
- (3) ¹Bei Erkrankung während der schriftlichen Ausarbeitung oder während der Durchführung der Praxisprojekte kann bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses vom Prüfungsamt Fristverlängerung eingeräumt werden. ²Das gleiche gilt, wenn aus anderen schwerwiegenden Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, die schriftliche Ausarbeitung nicht termingemäß eingereicht werden kann.
- (4) ¹Kann die zu prüfende Person wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die sie nicht zu vertreten hat, an allen oder einzelnen Klausuren nicht teilnehmen, kann sie sich aber der mündlichen Prüfung unterziehen, so kann ihr Gelegenheit zur Nachholung der Klausuren gegeben werden. ²Die Nachholung und Korrektur der Klausuren muss vor der Abschlusskonferenz (§15 Abs. 1) der Prüfungskommission erfolgt sein; ist dies nicht möglich, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ³Bei Erkrankung vor oder während der mündlichen Prüfung kann die Möglichkeit zur Nachholung gegeben werden. ⁴Ist die Nachholung in diesem Fall nicht vor der letzten Schlusskonferenz der Fachkommissionen der mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 7) möglich, so muss sie im darauffolgenden Prüfungstermin erfolgen. ⁵Andernfalls gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (5) Kann die zu prüfende Person, die zumindest eines der Praxisprojekte abgeschlossen hat, wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die sie nicht zu vertreten hat, an den Klausuren und der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so werden die bereits abgelegten Prüfungsteile für die nächste Theologische Anstellungsprüfung angerechnet.
- (6) Dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes ist bei Erkrankung (Absätze 3 bis 5) unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein vertrauensärztliches Zeugnis, vorzulegen.
- (7) Das Vorliegen schwerwiegender Gründe im Sinne der Absätze 3 bis 5 wird von dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes festgestellt.
- (8) Fehlt die zu prüfende Person bei der Durchführung des Gottesdienstes, der Lehrprobe, beim Prüfungsgespräch im Praxisprojekt Seelsorge, bei einer Klausur oder in der mündlichen Prüfung aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder wird eine schriftliche Prüfungsaufgabe nicht oder verspätet aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen abgegeben, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

§ 13 Bewertung und Festsetzung der Prüfungsleistungen.

(1) Die Prüfungsleistungen in den Praxisprojekten, den Klausuren und der mündlichen Prüfung werden wie folgt benotet:

- 1 = sehr gut,
- 1,5 = fast sehr gut,
- 2 = gut,
- 2,5 = fast gut,
- 3 = befriedigend,
- 3,5 = noch befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 4,5 = fast mangelhaft,
- 5 = mangelhaft,
- 5,5 = fast ungenügend,
- 6 = ungenügend.

(2) Für die Berechnung der Gesamtprüfungsnote zählen die Noten

- der Praxisprojekte je vierfach,
- der Klausuren in den Fächern Biblische Theologie und Systematische Theologie je dreifach,
- der Klausuren in den Fächern Kirchliche Publizistik und Kirchenrecht je zweifach,
- der mündlichen Prüfung in den Fächern Kirche in der Welt und Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung je zweifach,
- der mündlichen Prüfung in den Fächern Gottesdienst und Verkündigung, Pädagogik in Schule und Gemeinde und Kirche als Institution und ihr Recht je einfach.

(3) ¹Aus der Summe aller Einzelnoten ergibt sich unter Anwendung des Berechnungsschlüssels nach Absatz 2 die Gesamtprüfungsnote:

Summe aller Einzelnoten bis 1,25	= sehr gut (1)
Summe aller Einzelnoten von 1,26 bis 1,75	= fast sehr gut (1,5)
Summe aller Einzelnoten von 1,76 bis 2,25	= gut (2)
Summe aller Einzelnoten von 2,26 bis 2,75	= fast gut (2,5)
Summe aller Einzelnoten von 2,76 bis 3,25	= befriedigend (3)
Summe aller Einzelnoten von 3,26 bis 3,75	= noch befriedigend (3,5)
Summe aller Einzelnoten von 3,76 bis 4,25	= ausreichend (4)
Summe aller Einzelnoten von 4,26 bis 4,75	= fast mangelhaft (4,5)
Summe aller Einzelnoten von 4,76 bis 5,25	= mangelhaft (5)
Summe aller Einzelnoten von 5,26 bis 5,75	= fast ungenügend (5,5)
Summe aller Einzelnoten über 5,75	= ungenügend (6).

²Die Gesamtprüfungsnote wird in arabischen Ziffern bis auf zwei Dezimalstellen angegeben.

³Bei der Errechnung der Gesamtprüfungsnote wird die zweite Dezimalstelle nicht auf- oder abgerundet.

- (4) ¹Die Noten für die Praxisprojekte Gottesdienst und Religionspädagogik setzen die jeweiligen regionalen Prüfungsfachkommissionen fest. ²Die Note für das Praxisprojekt Seelsorge setzt die jeweilige Prüfungsfachkommission fest.
- (5) Die Klausuren werden von zwei Korrektoren bzw. Korrektorinnen beurteilt. Dem zweiten Korrektor oder der Korrektorin wird die Beurteilung, die auch eine zusammenfassende Bewertung enthalten kann, nicht jedoch die genaue ziffernmäßige Festlegung der Note des ersten Korrektors bzw. der Korrektorin mitgeteilt. Bei abweichender Benotung durch die beiden Korrektoren bzw. Korrektorinnen sollen diese eine Einigung über die Note herbeiführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der oder die Prüfungsvorsitzende im Rahmen der von den Korrektoren bzw. Korrektorinnen gegebenen Noten.
- (6) Bei der mündlichen Prüfung stellt die jeweilige Fachkommission die Note fest.
- (7) Der bzw. die Prüfungsvorsitzende, der Leiter bzw. die Leiterin des Prüfungsamtes sowie die Mitglieder der Fachkommissionen setzen in Schlusskonferenzen die Einzelnoten der mündlichen Prüfung und der Klausuren fest.
- (8) Am Schluss der mündlichen Prüfung teilt der/die Prüfungsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission den geprüften Personen die Noten mit.

§ 14 Nichtbestehen der Prüfung.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Praxisprojekte
 - aa) einmal die Note 6 oder
 - bb) zweimal die Note 5 oder schlechtere Noten oder
 - cc) die Durchschnittsnote aus allen Einzelnoten von 4,26 oder schlechter ergeben oder
- b) der Durchschnitt aller Noten der Klausuren (§ 8 Abs. 3) und der mündlichen Prüfungsfächer (§ 8 Abs. 4) nach dem Berechnungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 4,26 oder schlechter ist.

§ 15 Festsetzung des Prüfungsergebnisses.

- (1) Die Festsetzung der Gesamtprüfungsnote erfolgt durch den oder die Prüfungsvorsitzenden bzw. Prüfungsvorsitzende, die an der mündlichen Prüfung beteiligten Mitglieder des Landeskirchenrates und den Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes in einer Abschlusskonferenz.
- (2) Der oder die Prüfungsvorsitzende legt die Prüfungsergebnisse dem Landeskirchenrat zur Kenntnisnahme vor, auf Verlangen auch die Prüfungsarbeiten, die Protokolle der mündlichen Prüfung und eine Niederschrift über Prüfungsaufgaben, Prüfungszeiten, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse der Schlusskonferenzen und der Abschlusskonferenz.
- (3) Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtprüfungsnote, eine Aufstellung aller Einzelnoten und den Vermerk über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.
- (4) Das Prüfungsamt setzt zur Einsichtnahme der Prüfungsakten zwei Termine zur Auswahl fest, die in der Regel mit der Prüfungszulassung bekannt gegeben werden. Kandidaten und Kandidatinnen können innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Zeugnisses Antrag auf Einsichtnahme in den jeweils sie betreffenden Teil der Prüfungsakten an einem der beiden Termine stellen. Bei Nichtbestehen der Prüfung nach § 14 Buchst. a und in begründeten Einzelfällen kann ein gesonderter Termin zur Einsichtnahme gewährt werden. Das Recht zur Einsichtnahme im Beschwerdeverfahren und im gerichtlichen Verfahren bleibt unberührt.

§ 16 Unterschleif.

- (1) ¹Alle Prüfungsarbeiten sind eigenständig und ohne inhaltliche Hilfe Dritter anzufertigen.²Wird versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ³In schweren Fällen kann der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. ⁴Unterschleif liegt auch vor, wenn die zu prüfende Person ein nicht zugelassenes Hilfsmittel bei sich führt, nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben worden ist, es sei denn, die zu prüfende Person weist nach, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung (§ 15 Abs. 1 und 2) bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und die Gesamtprüfungsnote zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 trifft der oder die Prüfungsvorsitzende.

§ 17 Wiederholung der Prüfung.

- (1) Wer die Prüfung nach § 14 nicht bestanden hat oder wessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann auf Antrag die gesamte Prüfung einmal wiederholen, in der Regel innerhalb eines Jahres.
- (2) ¹Wer die Prüfung nach § 14 Buchst. a nicht bestanden hat, kann die Praxisprojekte (§ 9) auf Antrag einmal wiederholen, in der Regel innerhalb eines Jahres. ²In diesem Fall gelten die Noten der Klausuren und der mündlichen Prüfung für die Wiederholungsprüfung.
- (3) ¹Wer die Prüfung nach § 14 Buchst. b nicht bestanden hat, kann die Klausuren (§ 10) und die mündliche Prüfung (§ 11) auf Antrag einmal wiederholen, in der Regel innerhalb eines Jahres. ²In diesem Fall gelten die Noten der Praxisprojekte für die Wiederholungsprüfung.
- (4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann von den Wiederholungsmöglichkeiten der Absätze 1 bis 3 nur ein einziges Mal Gebrauch machen.

III. Abschnitt. Rechtsbehelfe

§ 18 Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren.

- (1) Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die die zu prüfenden Personen während der Prüfung feststellen, müssen unverzüglich,
 - a) soweit sie die Praxisprojekte (§ 9) betreffen, beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungsfachkommission, b) soweit sie
 - b) die schriftliche Prüfung (§ 10) betreffen, bei dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes,
 - c) soweit sie die mündliche Prüfung (§ 11) betreffen, bei dem oder der Prüfungsvorsitzendengeltend gemacht werden.
- (2) ¹Wird der Mangel nicht behoben, kann innerhalb von 24 Stunden
 - a) im Falle des Absatz 1 Buchst. a und b bei dem oder der Prüfungsvorsitzenden (§ 2 Abs. 1 Satz 3),
 - b) im Falle des Absatz 1 Buchst. c bei der Gesamtheit der Mitglieder der Fachkommissionen der mündlichen Prüfung (§ 13 Abs. 7)

schriftlich Einspruch erhoben werden. ²Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb von weiteren 48 Stunden.

§ 19 Nachträglich festgestellte Mängel des Prüfungsverfahrens.

- (1) Erweist sich nachträglich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen festlegen, von wem die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.
- (2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich nach Kenntnis des Verfahrensmangels zu stellen. ²Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung (§ 15 Abs. 1 und 2) darf der Landeskirchenrat von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 20 Beschwerde.

- (1) ¹In den folgenden Fällen ist die Einlegung einer Beschwerde zulässig:
 - a) Nichtzulassung zur Prüfung (§ 6),
 - b) Zurückweisung des Einspruchs gemäß § 18,
 - c) Maßnahmen bei Unterschleif (§ 16),
 - d) Festsetzung der Gesamtprüfungsnote (§ 15 Abs. 1).

²Die Beschwerde ist in den Fällen der Buchstaben a bis c innerhalb eines Monats nach Mitteilung, im Fall des Buchstaben d innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abschlusszeugnisses (§ 15 Abs. 3) jeweils schriftlich beim Prüfungsamt einzulegen. ³Bei Einsichtnahme in die Prüfungsakten nach § 15 Abs. 4 beginnt die Monatsfrist mit dem von dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes festgesetzten Termin für die Einsichtnahme.

- (2) ¹In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. ²Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, dass eine Verletzung in eigenen Rechten vorliegt. ³Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Chancengleichheit, anerkannte Bewertungsgrundsätze und gegen Verfahrensbestimmungen.
- (3) Über die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde entscheidet der Landeskirchenrat.
- (4) ¹Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung bzw. das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. ²Er kann anordnen, dass die Prüfung von der beschwerdeführenden Person ganz oder teilweise zu wiederholen ist und dass die Wiederholung vor einer anderen Prüfungskommission stattzufinden hat.

§ 21 Anrufung des Verwaltungsgerichts.

- (1) Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zulässig.
- (2) § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22 Vorprüfung.

¹Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts prüft zunächst, ob die Anfechtung zulässig und nach dem Vortrag begründet erscheint. ²Er oder sie weist die Anfechtung als offensichtlich unbegründet zurück, wenn nach dem Vortrag keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Anfechtung begründet ist.

§ 23 Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

- (1) ¹Hält das Verwaltungsgericht die Anfechtung für zulässig und begründet, so hebt es die Entscheidung des Landeskirchenrates auf. ²Der Landeskirchenrat entscheidet, welche der in § 20 Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Anordnungen er treffen will.
- (2) Solange über eine Beschwerde nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.
- (3) ¹Eine Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ist unter dem Vorbehalt möglich, dass die Beschwerde Erfolg hat. ²In diesem Fall gilt ausschließlich das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.
- (4) ¹Der Landeskirchenrat wird vor dem Verwaltungsgericht durch den Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes vertreten. ²Der Landeskirchenrat kann die Vertretung abweichend regeln.

IV. Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten.

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft. Die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1982 (KABl S. 207) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2002 außer Kraft.

Anhang zur Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen - zugelassene Hilfsmittel -

1. Als zugelassene Hilfsmittel bei den Klausuren und der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsamt folgende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt:
 - a. deutsche Klausurtexte in der biblischen Theologie gemäß § 10 Abs. 1 (gemäß Perikopenbuch),
 - b. das griechische Neue Testament,
 - c. eine griechische und eine deutsche Synopse,
 - d. ein griechisch-deutsches Wörterbuch (Bauer-Aland)
 - e. die deutsche Bibel in der Übersetzung Dr. Martin Luthers,
 - f. eine deutsche Konkordanz,
 - g) das Evangelische Kirchengesangbuch (Ausgabe für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern und Thüringen).
2. Folgendes in Nr. 1 genannte Hilfsmittel kann von den Kandidaten und Kandidatinnen selbst mitgebracht werden:

Bauer-Aland, Wörterbuch zum Neuen Testament, ab 6. Auflage.

Dieses Hilfsmittel darf keine Bemerkungen oder Beilagen enthalten. Ausgenommen sind gelegentliche Unterstreichungen, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierverbotes dienen oder systematisch aufgebaut sind. Soweit das Hilfsmittel darüber hinausgehende Bemerkungen enthält, ist es nicht zugelassen. Das Anbringen von Seitenmarkierungen ist gestattet.

3. Darüber hinaus ist bei den Klausuren und der mündlichen Prüfung ein Exemplar des folgenden Hilfsmittels zugelassen, das von den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen selbst mitgebracht werden muss:

Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Das Hilfsmittel darf keine Bemerkungen oder Beilagen enthalten. Ausgenommen sind gelegentliche Unterstreichungen, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierverbotes dienen oder systematisch aufgebaut sind. Unter das Verbot von Bemerkungen fallen nicht nur jegliche Wortanmerkungen, sondern auch Abkürzungen, Symbole und andere Kennzeichen, die diese ersetzen sollen. Unterstreichungen sind dann systematisch aufgebaut oder dienen der Umgehung des Kommentierverbotes, wenn ihnen eine über die Hervorhebung hinausgehende Bedeutung zukommt.

Zu den zugelassenen Unterstreichungen gehören auch ein- oder mehrfarbige Markierungen mit Textmarkern bzw. Leuchtstiften. Das Anbringen von Seitenmarkierungen ist gestattet.

Darüber hinaus sind einzelne handschriftliche Verweisungen auf Rechtsvorschriften sowie die zur Konkretisierung der jeweiligen Vorschriften erforderlichen Angaben (Beispiel: „§“, „Art.“, „Abs.“, „S.“, „1. HS“, „Nr.“, „Buchst.“, „1. Alt.“, „Pfarrergesetz“, „PFG“, „PFG [RS 500]“, „f.“, „ff.“) zulässig. Diese Verweisungen können nicht nur am Rand der Vorschriften, sondern auch zwischen den Zeilen direkt an einem Wort einer Vorschrift, auf das sie sich beziehen, angebracht werden. Eine systematische Hervorhebung der Verweisungen oder Vorschriftenketten (Beispiel: „§§ 23 Abs. 2 Nr. 2; 37 PFG“) sind allerdings unzulässig. Hinsichtlich der Frage, inwieweit es sich bei den Verweisungen noch um einzelne Verweisungen handelt, ist der Gesamteindruck des kommentierten Gesetzestextes, einschließlich der dort vorgenommenen Unterstreichungen, erheblich.

4. Andere Hilfsmittel, auch Rechner und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen. Der Besitz oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet.“